

Datum: 20.10.2009

Az.: hr-se

Beschlussvorlage - öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Rat der Stadt Bergkamen	29.10.2009

Betreff:

Verteilung der Vorsitze und stellvertretenden Vorsitze für die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergkamen

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag

Der Bürgermeister	
Schäfer	

Amtsleiter	Sachbearbeiter	
Turk	Heuer	

Sachdarstellung:

- I. Haben sich gemäß § 58 Abs. 5 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Stadtverordneten widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadtverordneten.
- II. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden gemäß § 58 Abs. 5 Satz 2 GO NRW den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahl der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen.

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat (§ 58 Abs. 5 Satz 3 GO NRW).

Die Fraktionen benennen gemäß § 58 Abs. 5 Satz 4 GO NRW die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahl und bestimmen die Vorsitzenden.

Von diesem Verfahren über die Verteilung der Ausschussvorsitze bleiben die folgenden Ausschüsse ausgenommen:

1. Haupt- und Finanzausschuss

Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt kraft Gesetzes der Bürgermeister (§ 57 Abs. 3 Satz 1 und 2 GO NRW). Laut Ziffer V des Kommentars von Lennep zu § 57 GO NRW ist der Bürgermeister kraft Amtes Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses mit Stimmrecht (Abs. 3 Satz 1 und 2 GO NRW). Der Vorsitz kann insoweit auch keiner Fraktion angerechnet werden.

Da der Haupt- und Finanzausschuss gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 GO NRW aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertretungen des Vorsitzenden wählt, werden auch die stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses keiner Fraktion angerechnet.

2. Jugendhilfeausschuss

Gemäß § 4 Abs. 5 des „Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes“ (AG-KJHG) werden die bzw. der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren/dessen Stellvertretung von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt. Daraus ergibt sich, dass sowohl der Vorsitz des Jugendhilfeausschusses als auch die Stellvertretung aus dem Kreise der dem Jugendhilfeausschuss angehörenden Stadtverordnete zu wählen ist und keiner Fraktion angerechnet werden kann.

3. Wahlausschuss

Gemäß § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes besteht der Wahlausschuss aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und den Beisitzerinnen bzw. Beisitzern. Da der Vorsitz dem Wahlleiter kraft Amtes obliegt, kann er keiner Fraktion angerechnet werden.

Unter Bezug auf den Beschluss des Rates der Stadt Bergkamen vom heutigen Tage über die zu bildenden Fachausschüsse unterliegen dem Zugriff somit folgende Ausschüsse:

Wahlprüfungsausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Betriebsausschuss

Ausschuss für Stadtentwicklung, Strukturwandel und Wirtschaftsförderung

Ausschuss für Umwelt, Bauen und Verkehr

Ausschuss für Schule, Sport und Weiterbildung

Kulturausschuss

Ausschuss für Familie, Soziales und Senioren

Sollte keine Einigung zustande kommen und das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren greifen, so sind aufgrund der Mitglie­derzahlen der Fraktionen folgende Höchstzahlen zu berücksichtigen:

	SPD-Fraktion	CDU-Fraktion	Fraktion Grüne/GAL	FDP-Fraktion	Fraktion BergAUF
	25 Mitgl.	10 Mitgl.	4 Mitgl.	2 Mitgl.	2 Mitgl.
1.	25,00				
2.	12,50				
3.		10,00			
4.	8,33				
5.	6,25				
6.	5,00				
7.		5,00			
8.	4,16				
9.			4,00		
10.	3,57				
11.		3,33			
12.	3,12				
13.	2,77				
14.	2,50				
15.		2,50			
16.	2,27				
17.	2,08				
18.		2,00			
19.			2,00		
20.				2,00	
21.					2,00

Wie bereits vorher beschrieben, entscheidet bei gleichen Höchstzahlen – hier: 5,00 / 2,50 / 2,00 – das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der **Einigung gemäß § 58 Abs. 5 Satz 1 GO NRW** bzw. des **Zugreifverfahrens gemäß § 58 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 GO NRW** bestimmen die Fraktionen aus ihrer Mitte folgenden Vorsitzende bzw. stellv. Vorsitzende in den Ausschüssen:

1. Ausschussvorsitzende**SPD-Fraktion**Ausschüsse:Vorsitzende:**CDU-Fraktion**Ausschüsse:Vorsitzende:**Fraktion Grüne/GAL**Ausschüsse:Vorsitzende:**FDP-Fraktion**Ausschüsse:Vorsitzende:**Fraktion BergAUF**Ausschüsse:Vorsitzende:

2. **stellvertretende Ausschussvorsitzende**

SPD-Fraktion

Ausschüsse:

stellv. Vorsitzende:

CDU-Fraktion

Ausschüsse:

stellv. Vorsitzende:

Fraktion Grüne/GAL

Ausschüsse:

stellv. Vorsitzende:

FDP-Fraktion

Ausschüsse:

stellv. Vorsitzende:

Fraktion BergAuf

Ausschüsse:

stellv. Vorsitzende: